

SG_VERWALTUNGSGERICHT B 2019/220 vom 16. Dezember 2019

Sg Verwaltungsgericht, 2019-12-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_B_2019_220

FR: SG_VERWALTUNGSGERICHT B 2019/220 du 16 décembre 2019

IT: SG_VERWALTUNGSGERICHT B 2019/220 del 16 dicembre 2019

Regeste

Strassenverkehr, Sicherungsentzug, Art. 16b Abs. 2 lit. e und Art. 37 Abs. 3 SVG, Art. 22 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 VRV. Die Vorbringen des Beschwerdeführers sind nicht geeignet, die tatsächlichen Feststellungen im Strafbefehl in Zweifel zu ziehen. Danach unterliess es der Beschwerdeführer, sein Fahrzeug auf einem Parkplatz, welcher eine seitliche Neigung von 4% und 90° zur Fahrbahn ein Gefälle von 12% aufweist, vor dem Verlassen mittels der Handbremse gegen das Wegrollen zu sichern, worauf sich sein Fahrzeug selbständig in Bewegung setzte, rückwärts aus dem Parkfeld über eine Kantonsstrasse rollte und anschliessend beim Zaun am Strassenrand zum Stillstand kam. Die Vorinstanz durfte den Führerausweisentzug bestätigen, ohne Recht zu verletzen (Verwaltungsgericht, B 2019/220). Auf eine gegen dieses Urteil erhobene Beschwerde trat das Bundesgericht mit Urteil vom 19. Februar 2020 nicht ein (Verfahren 1C_64/2020).

Erwägungen

E. 1

Die sachliche Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts ist gegeben (vgl. Art. 59 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege; sGS 951.1, VRP, und BGer 1C_346/2009 vom 6. November 2009 E. 4.3 f. mit Hinweisen). Der Beschwerdeführer ist zur Erhebung der Beschwerde befugt (Art. 64 in Verbindung mit Art. 45 Abs. 1 VRP). Die Beschwerde wurde rechtzeitig erhoben und erfüllt in formeller und inhaltlicher Hinsicht die gesetzlichen Anforderungen (Art. 64 in Verbindung mit Art. 47 Abs. 1 und Art. 48 Abs. 1 VRP). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Zu prüfen ist, ob die Vorinstanz den Rekurs gegen den vom Beschwerdegegner gegenüber dem Beschwerdeführer am 17. April 2019 verfügten Sicherungsentzug auf unbestimmte Zeit mit einer Sperrfrist von zwei Jahren zu Recht abgewiesen hat.

E. 2.1

Laut Art. 37 Abs. 3 des Strassenverkehrsgesetzes (SR 741.01, SVG) in Verbindung mit Art. 22 der Verkehrsregelnverordnung (SR 741.11, VRV) muss der Führer das Fahrzeug vor dem Verlassen angemessen sichern (vgl. dazu BGE 118 Ib 524 E. 3b und BGE 91 IV 207 E. 2 je mit Hinweis[en], BGer 6B_613/2011 vom 25. November 2011 E. 2, in: P. Weissenberger, Tatort Strasse, in: R. Schaffhauser [Hrsg.], Jahrbuch zum Strassenverkehrsrecht 2012, S. 479 ff., S. 494 f., Urteil des Obergerichts Zürich SU150078 vom 22. Februar 2016 III. Materielles E. 1 ff. sowie SJZ 61/1965, S. 295 f., siehe auch BGer 513/2011 vom 28. November 2011 resp. VerwGE B 2011/115 vom 18. Oktober 2011, www.gerichte.sg.ch). Gemäss dem rechtskräftigen Strafbefehl des Untersuchungsamtes

Y. __ vom 27. Februar 2019 (act. 6/16/10 f.) hat der Beschwerdeführer am 15. Januar 2019 diese Pflicht verletzt. Der Beschwerdeführer rügt in dieser Hinsicht (act. 1, S. 2 f. Ziff. IIa), der Sachverhalt sei von der Polizei ungenügend abgeklärt worden. Die Strafverfolgungsbehörden hätten es unterlassen, den entlastenden Umständen mit der gleichen Sorgfalt nachzugehen wie den belastenden. Es seien keine Spuren gesichert und der Diebstahl seines Navigationsgerätes trotz seines Hinweises nicht weiterverfolgt worden. Er habe sein Fahrzeug samt Autoschlüssel verlassen. Sein Fahrzeug könne unmöglich von selber weggerollt sein, da der Autoschlüssel nicht aus der Fassung entfernt werden könne, wenn der Schalthebel nicht auf Parking (P) gestellt sei. Die urteilende Behörde, die über einen Führerausweisentzug entscheidet, darf von den Sachverhaltsfeststellungen eines rechtskräftigen Strafurteils nur abweichen, wenn sie Tatsachen feststellt und ihrem Entscheid zugrunde legt, die dem Strafrichter unbekannt waren oder die er nicht beachtet hat, wenn sich die Erhebung zusätzlicher Beweise aufdrängt, wenn die Beweiswürdigung durch den Strafrichter eindeutig im Widerspruch zur Tatsachenlage steht oder wenn der Strafrichter bei der Rechtsanwendung auf den Sachverhalt nicht sämtliche Rechtsfragen abgeklärt hat, insbesondere jene nicht, welche die Verletzung der Verkehrsregeln betreffen (vgl. BGE 139 II 95 E. 3.2, in: Pra 2013 Nr. 83, und BGE 124 II 103 E. 1c/aa je mit Hinweisen, VerwGE B 2016/248 vom 6. Dezember 2017 E. 2, aufgehoben mit BGer 1C_33/2018 vom 6. Juli 2018, und VerwGE B 2016/163 vom 18. Oktober 2017 E. 3.2, bestätigt mit BGer 1C_625/2017 vom 24. November 2017, je mit Hinweisen, www.gerichte.sg.ch, sowie P. Weissenberger, Kommentar Strassenverkehrsgesetz und Ordnungsbussengesetz, 2. Aufl. 2015, Vorbemerkungen zu Art. 16 ff. Rz. 10). Entgegen der Darstellung des Beschwerdeführers geht aus dem Rapport der Kantonspolizei vom 7. Februar 2019 (act. 6/16/14-18) zunächst hervor, dass die Polizei seinem am 15. Januar 2019 geäusserten Verdacht, Drittpersonen hätten seinen Personenwagen "manipuliert", nachgegangen ist. Damit kann nicht gesagt werden, dieser Verdacht sei dem Strafrichter unbekannt gewesen oder er habe ihn nicht beachtet. Daran ändert nichts, dass der Beschwerdeführer nachträglich am 2. April 2019 präzisierte, anlässlich des Vorfalls vom 15. Januar 2019 sei sein Navigationsgerät – angeblich von einem Bekannten resp. dessen zwei Kollegen (act. 6/16/35) – aus seinem nicht abgeschlossenen Auto (siehe zur Pflicht zur Sicherung des Fahrzeugs gegen Verwendung durch Unbefugte Art. 22 Abs. 1 Satz 2 VRV) gestohlen worden (act. 6/16/31-34, act. 2/2, Schreiben vom 23. Juli 2019). Weiter sagte der Beschwerdeführer am 15. Januar 2019 gegenüber der Polizei aus, er sei "ziemlich sicher" die Automatikstellung auf "P" gestellt zu haben (act. 6/16/15). Damit steht die Annahme des Strafrichters im Strafbefehl vom 27. Februar 2019 (act. 6/16/10 f.), der Beschwerdeführer habe die Automatikstellung mutmasslich nicht auf "P" gestellt, nicht eindeutig im Widerspruch zur Tatsachenlage, wenngleich der Beschwerdeführer nicht wegen Verlassens des Fahrzeuges, ohne den Zündungsschlüssel wegzunehmen (Art. 1 und Anhang 1 Ziff. 317 der Ordnungsbussenverordnung; SR 741.031, OBV), gebüsst wurde. Ob der Zündungsschlüssel gemäss dem Beschwerdeführer nur in der Automatikstellung "P" abgezogen werden konnte, kann im Übrigen dahingestellt bleiben. Der Beschwerdeführer bestreitet die Sachverhaltsfeststellungen im Strafbefehl vom 27. Februar 2019 nicht, wonach der Parkplatz auf der Liegenschaft Nr. 001 __ an der A. __-strasse in Q. __ eine seitliche Neigung von 4% und 90° zur Fahrbahn ein Gefälle von 12% aufweist. Bei dieser Sachlage wäre er so oder anders verpflichtet gewesen, das Fahrzeug vor dem Verlassen zusätzlich mittels der Handbremse gegen das Wegrollen zu sichern (vgl. Art. 22 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 VRV), was er jedoch unbestrittenermassen unterliess. Unter diesen

Umständen besteht kein Anlass, von den tatsächlichen Feststellungen im Strafbefehl vom 27. Februar 2019 abzuweichen. Danach hat der Beschwerdeführer am 15. Januar 2019 seinen Personenwagen (erste Inverkehrsetzung: 1. August 1994) mit dem amtlichen Kennzeichen SG 000__ auf dem Parkplatz der Liegenschaft Nr. 001__ an der A.__-strasse in Q.__, welcher eine seitliche Neigung von 4% und 90° zur Fahrbahn ein Gefälle von 12% aufweist, parkiert, ohne die Handbremse anzuziehen und mutmasslich ohne die Automatikstellung auf "P" zu stellen. Darauf setzte sich sein Personenwagen selbständig in Bewegung, rollte rückwärts aus dem Parkfeld über die A.__-strasse und kam anschliessend beim Zaun am Strassenrand zum Stillstand. Die Vorinstanz und der Beschwerdegegner durften gestützt darauf im Ergebnis davon ausgehen, der Beschwerdeführer habe am 15. Januar 2019 seinen Personenwagen beim Parkieren ungenügend gesichert und damit gegen Art. 37 Abs. 3 SVG und Art. 22 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 VRV verstossen.

E. 2.2

Nach Widerhandlungen gegen die Strassenverkehrsvorschriften, bei denen das Verfahren nach dem Ordnungsbussengesetz (SR 741.03, OBG) ausgeschlossen ist, wird gemäss Art. 16 Abs. 2 SVG der Führerausweis entzogen oder eine Verwarnung ausgesprochen. Bei der Festsetzung der Dauer des Entzugs sind gemäss Art. 16 Abs. 3 SVG die Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen, namentlich die Gefährdung der Verkehrssicherheit, das Verschulden, der Leumund als Motorfahrzeugführer sowie die berufliche Notwendigkeit, ein Motorfahrzeug zu führen; die Mindestentzugsdauer darf jedoch, von einer hier nicht interessierenden Ausnahme abgesehen (Art. 100 Ziff. 4 SVG), nicht unterschritten werden (vgl. BGE 143 II 699 E. 2.3 und BGer 1C_204/2017 vom 18. Juli 2017 E. 2.1 mit Hinweis auf BGer 1C_424/2012 vom 15. Januar 2013 E. 2.1). Alle Umstände sind dabei gesamthaft zu würdigen, und es ist im Einzelfall die Entzugsdauer so festzusetzen, dass die mit der Massnahme beabsichtigte erzieherische und präventive Wirkung am besten erreicht wird (vgl. BGer 1C_320/2018 vom 14. Januar 2019 E. 3.1 und BGer 1C_312/2018 vom 30. Oktober 2018 E. 4 mit Hinweisen). Das SVG regelt den Entzug des Führerausweises im sog. Kaskadensystem (vgl. BGer 1C_89/2017 vom 22. Dezember 2017 E. 2.4.2 mit Hinweisen). Es unterscheidet zwischen der leichten, mittelschweren und schweren Widerhandlung (Art. 16a-c SVG). Gemäss Art. 16a Abs. 1 SVG begeht eine leichte Widerhandlung unter anderen, wer durch Verletzung von Verkehrsregeln eine geringe Gefahr für die Sicherheit anderer hervorruft und ihn dabei nur ein leichtes Verschulden trifft (lit. a). Eine mittelschwere Widerhandlung begeht unter anderen, wer durch Verletzung von Verkehrsregeln eine Gefahr für die Sicherheit anderer hervorruft oder in Kauf nimmt (Art. 16b Abs. 1 lit. a SVG). Leichte und mittelschwere Widerhandlungen werden als einfache Verkehrsregelverletzungen von Art. 90 Abs. 1 SVG erfasst. Die mittelschwere Widerhandlung gemäss Art. 16b Abs. 1 lit. a SVG stellt einen Auffangtatbestand dar. Sie liegt vor, wenn nicht alle privilegierenden Elemente einer leichten Widerhandlung gemäss Art. 16a Abs. 1 lit. a SVG und nicht alle qualifizierenden Elemente einer schweren Widerhandlung gemäss Art. 16c Abs. 1 lit. a SVG gegeben sind. Die Annahme einer schweren Widerhandlung setzt kumulativ eine qualifizierte objektive Gefährdung und ein qualifiziertes Verschulden voraus. Ist die Gefährdung gering, aber das Verschulden hoch, oder umgekehrt die Gefährdung hoch und das Verschulden gering, liegt eine mittelschwere Widerhandlung vor. Eine Gefahr für die Sicherheit anderer im Sinne von Art. 16a-c SVG ist bei einer konkreten oder auch bei einer erhöhten abstrakten Gefährdung zu bejahen. Eine erhöhte abstrakte Gefahr besteht, wenn in Anbetracht der jeweiligen Verhältnisse des Einzelfalls die Möglichkeit einer konkreten Gefährdung oder

gar Verletzung naheliegt (vgl. BGer 1C_566/2018 vom 14. Mai 2019 E. 2.1, BGer 1C_634/2017 vom 10. April 2018 E. 5.1, BGer 1C_656/2015 vom 8. April 2016 E. 2.1 f., BGer 1C_20/2013 vom 28. Mai 2013 E. 4.3 f. und BGer 1C_83/2010 vom 12. Juli 2010 E. 4 je mit Hinweisen). Laut Art. 16b Abs. 2 lit. e SVG wird der Führerausweis nach einer mittelschweren Widerhandlung auf unbestimmte Zeit, mindestens aber für zwei Jahre entzogen, wenn in den vorangegangenen zehn Jahren der Ausweis dreimal wegen mindestens mittelschweren Widerhandlungen entzogen war, ausser die betroffene Person hat während mindestens fünf Jahren nach Ablauf eines Ausweisentzugs keine Widerhandlung begangen, für die eine Administrativmassnahme ausgesprochen wurde. Die zehnjährige Rückfallfrist beginnt mit dem Ablauf des Ausweisentzugs (vgl. BGer 1C_180/2010 vom 22. September 2010 E. 2.2, allerdings in Bezug auf Art. 16b Abs. 2 lit. b SVG). Ein auf unbestimmte Zeit entzogener Ausweis kann unter den Voraussetzungen von Art. 17 Abs. 3 SVG wiedererteilt werden. Der Beschwerdeführer bestreitet nicht, dass es sich vorliegend um einen mittelschweren Verstoß handelt (vgl. dazu zutreffende E. 5b des angefochtenen Entscheids, act. 2/1, S. 5 f., siehe dazu auch SOG 2007 Nr. 21). Ebenso ist nicht umstritten, dass dem Beschwerdeführer der Führerausweis in den letzten zehn Jahren dreimal wegen zumindest mittelschweren Widerhandlungen entzogen wurde und er nicht während mindestens fünf Jahren nach Ablauf eines Ausweisentzugs keine Widerhandlung, für die eine Administrativmassnahme ausgesprochen wurde, begangen hat. Damit sind die Voraussetzungen von Art. 16b Abs. 2 lit. e SVG erfüllt. Der Beschwerdeführer stellt sich auf den Standpunkt (act. 1, S. 3 f. Ziff. IIb), der Mindestentzug des Führerausweises für zwei Jahre sei aufgrund des vorliegenden, nicht vollständig abgeklärten Sachverhalts nicht verhältnismässig. Er sei vor allem im Winter aus gesundheitlichen Gründen auf den Führerausweis angewiesen. Die ganze Familie sei dringend auf den Führerausweis angewiesen, müsse er doch seine Ehefrau mangels Verbindungen des öffentlichen Verkehrs in der Nacht von deren Arbeitsort abholen. Dem ist entgegenzuhalten, dass die Mindestentzugsdauer vorliegend nicht unterschritten werden darf (Art. 16 Abs. 3 Satz 2 SVG). Dessen ungeachtet ist der Sachverhalt, wie bereits unter Erwägung 2.1 hiervor ausgeführt, von der Vorinstanz nicht unvollständig festgestellt worden. Sodann hat der Beschwerdeführer in seinem Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege vom 27. Mai 2015 (act. 6/7) sowie in der von ihm eingereichten Steuererklärung vom 23. Juli 2019 (act. 2/4) angegeben, seine Ehefrau sei gar nicht erwerbstätig. Seit wann seine Ehefrau indes nun doch, und wo einer Arbeit nachgeht, hat er demgegenüber weder aufgezeigt, noch nachgewiesen. Im Weiteren ist der von der Vorinstanz bestätigte Führerausweisentzug geeignet, den Beschwerdeführer von weiteren Widerhandlungen abzuhalten. Eine mildere Massnahme, die der Erreichung dieses Ziels dienlich wäre, ist nicht ersichtlich, zumal die in der Vergangenheit erfolgten Warnungsentzüge den Beschwerdeführer nicht von weiteren Widerhandlungen abzuhalten vermochten. Obwohl der Führerausweisentzug den Beschwerdeführer aufgrund seines offenbar schlechten Gesundheitszustands (act. 1, S. 5 Ziff. IIc/4) schwer trifft, ist er ihm nach der vom Gesetzgeber selber in den Art. 16 ff. SVG getroffenen Konkretisierung des Verhältnismässigkeitsprinzips zumutbar. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 3

Der Staat entschädigt die Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers aus unentgeltlicher Rechtsverteidigung für das Beschwerdeverfahren mit CHF 2'261.70 (inkl. Barauslagen und 7,7% Mehrwertsteuer).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.